

AMTSBLATT

Nr. 30/2019

Ausgegeben am 17.07.2019

Seite 257



JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION

■ Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon
0261/108-214 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

Inhalt:

1.
Bekanntmachung über eine öffentliche Ausschreibung
Seite 258

2.
Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung nach
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
Seite 259

3.
Bekanntmachung des Landrats über die Einreichung von
Wahlvorschlägen für die Wahlen der Beiräte für Migration
und Integration am 27.10.2019
Seite 260 – 262

4.
Bekanntmachung des Landrats zur Eintragung der von der
Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen
Einwohnerinnen und Einwohner und deutschen Einwohner-
innen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in das
Wählerverzeichnis
Seite 263 – 264

5.
Bekanntmachung der Unteren Jagdbehörde über die
Anhörung Beteiligter nach § 1 Abs. 1 des Landesver-
waltungsgesetzes (LVwVG) in Verbindung mit § 28 Abs. 1
des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
Seite 265– 267

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Ref. 4.40 – Bahnhofstraße 9 in 56068 Koblenz schreibt *einen Bauauftrag einer Flachdachssanierung Dach über 2. OG – Schulgebäude an der IGS Pellenz in Plaidt* öffentlich nach VOB aus. Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie auf unserer Internetseite www.kvmyk.de/Ausschreibungen und Aufträge und im Amtsblatt

https://www.kvmyk.de/kv_myk/Kreisverwaltung/Amtsblatt/.

Die Vergabeunterlagen sind ausschließlich in elektronischer Form (kostenlos) unter www.subreport.de/E45929356 erhältlich.

Kommunikation ausschließlich über Vergabestelle@kvmyk.de

Koblenz, den 17.07.2019

gez. Jörg Gläser

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (fahrerlaubnisrechtliche Angelegenheit vom 16.07.2019):

**Herr Dean Klees, zuletzt wohnhaft: 56170 Bendorf, Kirchhofsweg 24;
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) durch Aushang.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer 130 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Koblenz, 17.07.2019

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-163.01 LA 20.04.99KLEES

gez. Lang

Bekanntmachung des Landrats über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Beiräte für Migration und Integration am 27.10.2019

I.

Aufgrund des § 49 a der Landkreisordnung (LKO) und des § 56 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 16 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und § 23 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von

Wahlvorschlägen für die Wahl des

- **Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz,**
- **Beirates für Migration und Integration der Stadt Andernach**
- **Beirates für Migration und Integration der Stadt Bendorf und**
- **Beirates für Migration und Integration der Stadt Mayen**
- **Beirates für Migration und Integration der Stadt Weißenthurm**

auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen bzw. Vertreter des Wahlgebietes (Landkreis Mayen-Koblenz/ Stadt Andernach/ Stadt Bendorf/ Stadt Mayen / Stadt Weißenthurm), Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebiets einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der zuständigen Wahlleiterin bzw. dem zuständigen Wahlleiter oder bei der zuständigen Verwaltung eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft

am Montag, dem 09.09.2019, 18.00 Uhr,

ab.

V.

Nimmt eine nicht im Landtag vertretene Partei oder Wählergruppe an der Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz und an einer oder mehreren mit ihr verbundenen Beiratswahlen (Stadt Andernach/Stadt Bendorf/Stadt Mayen/Stadt Weißenthurm) teil, so erhält sie auf Antrag für jede Wahl, an der sie teilnimmt, dieselbe Listenummer. Im Antrag müssen die Kennwörter der Wahlvorschläge, für die dieselbe Listenummer beantragt wird, mit Angabe des Wahlgebietes, für das der jeweilige Wahlvorschlag gilt, und die Namen der jeweiligen Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters aufgeführt werden.

Der Antrag ist von den Vertrauenspersonen aller beteiligten Wahlvorschläge zu unterzeichnen und möglichst frühzeitig, spätestens

am Montag, dem 09.09.2019, 18.00 Uhr,

beim Landrat (siehe Abschnitt VIII letzter Satz) einzureichen.

VI.

Die Wahlleiterinnen bzw. Wahlleiter der Städte Andernach, Bendorf, Mayen und Weißenthurm geben in ortsüblicher Weise die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration, die Höchstzahl der aufzustellenden Bewerberinnen bzw. Bewerber, die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften, im Falle der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche die Wahlbereichseinteilung sowie die Anschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters bekannt. Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil im jeweiligen Beirat für Migration und Integration zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl folgende paritätsbezogenen Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

VII.

In den Beirat für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz sind **10** Mitglieder zu wählen. Der Landkreis ist nicht in Wahlbereiche eingeteilt.

In einem Kreiswahlvorschlag dürfen höchstens **20** Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Im Wahlvorschlag kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Ein Kreiswahlvorschlag muss von mindestens **10** zur Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

Kreiswahlvorschläge sind bei der

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, Zimmer 233 (2. OG), 56068 Koblenz,

einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass die Wahl nicht stattfindet, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz übersteigt.

VIII.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen und Bescheinigungen des Wahlrechts bzw. der Wählbarkeit sind für die Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Zimmer 233, 2. OG, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz), für die Wahlen der Beiräte für Migration und Integration der Städte Andernach, Bendorf, Mayen und Weißenthurm bei den jeweiligen Stadtverwaltungen gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der zuständigen Wahlleiterin bzw. dem zuständigen Wahlleiter und von der jeweiligen Verwaltung kostenfrei abgegeben.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Koblenz, 16.07.2019

In Vertretung

gez. Burkhard Nauroth

Erster Kreisbeigeordneter des Landkreises Mayen-Koblenz

- zugleich stellvertretender Kreiswahlleiter -

Bekanntmachung des Landrats zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und deutschen Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund in das Wählerverzeichnis

I.

Am Sonntag, dem 27. Oktober 2019, finden die Wahlen des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz, des Beirates für Migration und Integration der Stadt Andernach des Beirates für Migration und Integration der Stadt Bendorf, des Beirates für Migration und Integration der Stadt Mayen und des Beirates für Migration und Integration der Stadt Weißenthurm statt.

II.

Wahlberechtigt zur Wahl der Beiräte für Migration und Integration sind gemäß § 49 a Absatz 2 Satz 2 der Landkreisordnung (LKO) bzw. gemäß § 56 der Gemeindeordnung (GemO)

- alle Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner
- alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung,
 - c) nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - d) nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

III.

Wahlberechtigte **ausländische** Einwohnerinnen und Einwohner,

- die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis

bis zum 20.09.2019

bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung beantragen.

Da aus dem Melderegister nicht ersichtlich ist, wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde, können auch wahlberechtigte **deutsche** Staatsangehörige,

- die die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben
 - als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - durch Einbürgerung,
 - nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,(Wahlberechtigte mit Migrationshintergrund)

nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

Sie können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis ebenfalls

bis zum 20.09.2019

bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung beantragen.

Antragsvordrucke können Sie bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung erhalten.

Koblenz, 17.07.2019

In Vertretung

gez. Burkhard Nauroth

Erster Kreisbeigeordneter des Landkreises Mayen-Koblenz

- zugleich stellvertretender Kreiswahlleiter -

Bekanntmachung

Anhörung Beteiligter nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als nach § 44 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) zuständige untere Jagdbehörde erläßt gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG folgende jagdbehördliche Anordnung:

Alle jagdbehördlichen Anordnungen der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, die vor der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erlassen wurden, werden für den Bereich Rhens aufgehoben.

Gemäß den §§ 7 ff. LJG werden alle Flurstücke der Gemarkung Rhens, die innerhalb der nachfolgend beschriebenen Grenze liegen, dem kommunalen Eigenjagdbezirk „Rhens“ und alle Eigentumsflächen der Stadt Rhens außerhalb dieser Grenze dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Rhens angegliedert:

Gemäß der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Anordnung ist, ergibt sich folgender neuer Verlauf der Jagdgrenze für den kommunalen Eigenjagdbezirk „Rhens“:

Ausgangspunkt für die Beschreibung ist der Zusammenfluss von Ahrbach und Lendersbach zum Mühlenbach, da hier zwei gemeinschaftliche und der städtische Eigenjagdbezirk zusammenstoßen.

Beginnend am Ausgangspunkt verläuft die Jagdgrenze entlang des Lendersbaches bis zur Grenze zwischen den Parzellen Gem. Rhens Flur 25 Nr. 11 und Nr. 2. Von hier an verläuft sie an der westlichen Grenze der Parzelle Nr. 2 in nördlicher Richtung bis zum Ende der Parzelle Nr. 2. Von hier aus verläuft sie weiter in nordöstlicher Richtung zwischen den Parzellen Flur 20 Nr. 90 und Nr. 91 bis zur Grenze zwischen Flur 20 und 21. Die Jagdgrenze folgt dieser Flurgrenze zunächst in nordwestlicher dann in nordöstlicher Richtung bis zum Ende der Parzelle Nr. 279/14. An deren östlicher Grenze verläuft sie nun bis zum Beginn der Parzelle Nr. 371/92 und dann weiter an deren östlicher Grenze entlang in nördlicher Richtung bis zur L 208. Hier biegt die Jagdgrenze nun in nordöstlicher Richtung ab und folgt der Gemarkungsgrenze Rhens – Waldesch bis an die Gemarkungsgrenze Koblenz. Die Gemarkungsgrenze zwischen Rhens und Koblenz bildet von hier aus in nordöstlicher, später in südöstlicher Richtung die Jagdgrenze zu Koblenz bis zum Obersberger Bach. Dieser Bach bildet nun in südwestlicher Richtung (bachaufwärts) die Grenze bis zu dem Eckpunkt zwischen den Grundstücken Flur 21 Nr. 1/38 und Flur 4 Nr. 245/2. Von hier aus bildet die Flurgrenze zwischen Flur 21 und Flur 4 die Jagdgrenze bis zum Beginn der Parzelle Flur 4 Nr. 198/1 (Weg oder Viehtrift aus dem Antoniuswäldchen kommend). Von diesem Punkt aus verläuft sie in west-südwestlicher Richtung entlang der südlichen Parzellengrenze aus Flur 21 Nr. 1/38 und dieser Parzellengrenze dann folgend bis zur L 208. Von hier aus bildet die L 208 Richtung Waldesch die Außengrenze bis links die Parzellengrenze zwischen Flur 21 Nr. 1/33 und 1/35 abgeht. Dieser östlichen Parzellengrenze der Parzelle 1/35 folgt die Jagdgrenze bis sie auf die Flurgrenze zwischen Flur 21 und Flur 13 stößt. Dieser Flurgrenze folgt sie dann bis im Mühlental die Parzellengrenze zwischen Flur 13 Nr. 355/99 und 283/101 in südöstlicher Richtung abgeht, welcher sie bis an die Flurgrenze vom Flur 14 folgt. Weiterhin verläuft die Jagdgrenze dann zwischen Flur 14 und Flur 13 entlang des Mühlenbaches bachaufwärts bis zum Abgang des Ahrbaches (Ausgangspunkt der Beschreibung).

Der Kreisjagdmeister hat diese Angliederung befürwortet.

Die von dieser Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten bilden gemäß § 11 Absatz 5 LJG zur Wahrung ihrer nach der Angliederung bestehenden Rechte eine Jagdgenossenschaft (Angliederungsgenossenschaft). Nach § 7 Absatz 4 Satz 1 LJG haben diese gegen den Inhaber des kommunalen Eigenjagdbezirkes „Rhens“ einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Jagdpachtzinses.

Begründung:

Mit Beschluss des Stadtrates Rhens wurde der Verzicht auf die Selbstständigkeit des kommunalen Eigenjagdbezirkes gemäß § 9 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes (LJG) widerrufen. In gemeinsamen Gesprächen mit den Betroffenen und der Unteren Jagdbehörde wurden die unterschiedlichen Möglichkeiten dargelegt und ergebnisorientiert diskutiert. Zum Abschluss der Gespräche wurde zwischen den Verantwortlichen der Stadt Rhens und der Jagdgenossenschaft Rhens eine Vereinbarung getroffen, die Grundlage dieser Verfügung ist. Die Abrundung war erforderlich, weil aufgrund der Grenzgestaltung einige jagdlich unerwünschte Situationen i.S.v. § 7 LJG zu bereinigen waren. Die Beteiligten haben sich im Wege einer EINIGUNG!!! auf den vorstehenden Grenzverlauf im Rahmen einer so gewünschten Abrundung verständigt.

Gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VwVfG geben wir hiermit den betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, sich zu der vorgesehenen jagdbehördlichen Anordnung zu äußern.

Äußerungen sind schriftlich bis zum 16.08.2019 an die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Untere Jagdbehörde -, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz zu richten

Koblenz, 11.07.2019

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Untere Jagdbehörde –
Az.: 33 171-24

gez.

Michael Erlemann

